

Promotionsordnung

für das Programm

Doctor of Business Administration (DBA)

**Validiert von der
Middlesex University, London**

**Stand: 09.10.2020
aktualisiert am: 29.08.2023**

Inhalt

I. Allgemeines	4
1. Geltungsbereich	4
2. Zweck und Ziel des Studienganges	4
3. Zulassung zum Studiengang.....	5
4. Akademischer Abschluss.....	5
5. Studienaufbau, Studiendauer	6
6. Standards der Promotionssordnung	6
7. Akademisches Fehlverhalten	7
8. Elemente Akademischen Fehlverhaltens.....	7
9. Konsequenzen akademischen Fehlverhaltens.....	8
10. Verlängerung, Unterbrechung und Studienabbruch	9
11. Akademisches Komitee	9
12. DBA Assessment Board	10
13. External Examiner	10
14. Middlesex University Research Degrees Board	11
15. Studierende mit Behinderungen oder Lerneinschränkungen	11
16. Ziel der Modulprüfungen	11
17. Aufschieb von Prüfungen.....	11
II. Modulprüfungen (Phase 1)	12
18. Prüfungsformen und –arten	12
19. Einreichung und Bewertung von Modulprüfungen	12
20. Forschungsethik	12
21. Exposé	13
22. Wiederholung von Modulprüfungen	13
III. Dissertation (Phase 2).....	14
23. Prüfungsformen und –arten	14
24. Zulassung zur Forschungsphase.....	14
25. Thema und Umfang der Dissertation.....	14
26. Defensio Dissertation.....	15
27. Bewertung.....	15
IV. Beschwerden und Einsprüche	16
28. Beschwerden.....	16

29.	Einspruch gegen Assessment Board/research degrees board Entscheidungen	16
V.	Studienabschluss	18
30.	Bestätigung des Studienabschlusses	18
31.	Urkunde, Diploma Supplement	18
32.	Teilnahme an der Graduierungsfeier	18
VI.	Schlussbestimmungen	19
33.	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen/Studienabschluss	19
34.	Änderungen des Curriculums und von Modulen	19
35.	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen	19
36.	Inkrafttreten	19

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Promotionsordnung gilt für das von der Middlesex University validierte Doktoratsstudium, Doctor of Business Administration (DBA), das von der KMU Akademie & Management AG (KMU) und der Middlesex University (MU) in Kooperation angeboten wird. Sie tritt mit Veröffentlichung in der KMUnity in Kraft.¹

2. Zweck und Ziel des Studienganges

- (1) Ziel des Studiengangs „Doctor of Business Administration (DBA)“ ist die Befähigung, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten - eigenständig zu forschen und sich eingehend wissenschaftlich mit Problemen der professionellen Praxis zu beschäftigen. Dissertanten können wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig identifizieren, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer Ideen durchführen, um den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben. Dieses Studium rüstet die Dissertanten insbesondere mit dem theoretischen kritischen Wissen und den Fähigkeiten aus, die erfolgreiche Führungskräfte in der heutigen und zukünftigen Wirtschaftswelt benötigen. Durch die Durchführung originärer angewandter Forschung auf ihrem Fachgebiet entwickeln die Studierenden ihr Fachwissen weiter und fördern ihre Karrieremöglichkeiten. Ihr Beitrag zu Theorie und Praxis in Wirtschaft und Management kommt darüber hinaus auch Arbeitgebern und Organisationen zugute.
- (2) Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den definierten Rahmenbedingungen² für Abschlüsse aus Level 8 des britischen³ bzw. österreichischen⁴ – Qualifikationsrahmens Als Abschluss der dritten akademischen Stufe wird der DBA an Personen verliehen, die
- ein systematisches Verstehen eines Studienbereichs und die Beherrschung der mit diesem Bereich assoziierten Fertigkeiten und Methoden in der Forschung demonstriert haben;
 - die Fähigkeit bewiesen haben, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren;
 - die durch originäre Forschung einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet haben, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen oder internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftler standhält;
 - befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;

¹ Die Regularien der KMU Akademie & Management AG sind unter www.kmuakademie.ac.at verfügbar.

² Die Dublin Descriptors sind die Grundlage des 2005 von den Bildungsministern im Europäischen Bildungsraum beschlossenen „Qualifications Framework of the European Higher Education Area“ und damit die Grundlage aller nationalen Qualifikationsrahmen (vgl. http://ecahe.eu/w/index.php/Dublin_Descriptors).

³ <https://www.qaa.ac.uk/the-quality-code/qualifications-frameworks> [abgefragt am: 4.7.2023]

⁴ <https://www.qualifikationsregister.at/> [abgefragt am: 4.7.2023]

- in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihren Fachbereich zu kommunizieren;
 - in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.
- (3) Detaillierte Qualifikationsanforderungen (Lernziele) sind im Handbuch definiert.
- (4) Berufsrechtlich kann der angeführte akademische Grad die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten gewerblichen Tätigkeiten sein, gesetzlich garantierte Berufsrechte (z.B. A-Wertigkeit im öffentlichen Dienst) vermittelt er keine.

3. Zulassung zum Studiengang

- (1) Für die Aufnahme zum Studiengang „Doctor of Business Administration“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. Umfangreiche Berufserfahrung (inklusive „Senior Management“) sowie der Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiums (300 ECTS) oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen tertiären Bildungseinrichtung.
 - b. Falls Deutsch nicht die erste Sprache des Kandidaten ist, ein entsprechender Nachweis über Deutschkenntnisse auf Level C1 gemäß des GER (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) zu erbringen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Anlagen beizufügen:
- Das ausgefüllte und unterfertigte Aufnahmeformular
 - Eine beglaubigte Abschrift der Zeugnisse und der Abschlussgrade
 - Relevante Ausbildungsnachweise
 - Eine schriftliche Erklärung darüber, dass nicht schon eine entsprechende Prüfung (auf Level 8) endgültig nicht bestanden wurde
 - Eine kurze Beschreibung des Promotions-Vorhabens
 - Lebenslauf (Europass)
 - Reisepasskopie
 - 2 Passfotos
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Akademische Komitee.

4. Akademischer Abschluss

- (1) Nach positivem Abschluss der im Curriculum vorgesehenen Module, wird folgender akademische Grad verliehen: **Doctor of Business Administration (DBA/Dr.)**

5. Studienaufbau, Studiendauer

- (1) Der Studiengang ist als e-learning Fernstudium konzipiert und dadurch nicht an fixe Starttermine gebunden.
- (2) Der Studiengang zum Doctor of Business Administration umfasst 180 ECTS auf Level 8.
- (3) Die Module im Doktoratsprogramm sind in zwei Phasen geteilt und sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren.

Phase 1	Reflexion des Bildungsgangs und der beruflichen Vita inklusive wissenschaftliches Arbeiten	15 ECTS
	Individuelle Studienprüfung inklusive wissenschaftliche Forschung und Forschungsmethoden	15 ECTS
	Exposé (Forschungsprojekt Entwurf) und Präsentation/Defensio Exposé	20 ECTS
Phase2	Dissertation, mündliche Präsentation und Defensio	130 ECTS
		180 ECTS

- (4) Im Doktoratsprogramm ergibt sich eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern, wobei ein Semester einem halben Jahr entspricht. Die maximale Studiendauer beträgt 7 Jahre.
- (5) Im Doktoratsprogramm sind keine Anrechnungen von Leistungen innerhalb und außerhalb des Hochschulsystems möglich.
- (6) Jedes Modul muss mit der bzw. den dafür vorgesehenen und im Studienplan (DBA-Handbuch) ersichtlichen Modulprüfung(en) abgeschlossen werden.
- (7) Studierende halten den Fortschritt der Dissertation monatlich in einem Dissertationsprotokoll fest, welches die Forschungsaktivitäten, die Kommunikation mit dem Advisor/Consultant und den Arbeitsaufwand beinhaltet. Das Forschungsprotokoll wird mindestens einmal jährlich vom Advisor geprüft. Über die jährlichen formlosen Dokumentationen und Summaries wird der Fortgang und die Entwicklung des Dissertationsprojektes belegt. Die Form der Kommunikation ist frei zwischen dem Dissertanten und dem Advisor/Consultant zu vereinbaren.

6. Standards der Promotionssordnung

- (1) Die Promotionsordnung für dieses DBA Programm orientiert sich an den allgemeinen „Regulations“ und den Bestimmungen für wissenschaftliche Forschungsstudiengänge der Middlesex University.⁵
- (2) Die Promotionsordnung integriert und richtet sich außerdem nach den Vorgaben guter wissenschaftlicher Praxis der KMU Akademie & Management AG.

⁵ Middlesex University Regulations und die Middlesex University Research Degree Regulations sind hier abrufbar: <https://www.mdx.ac.uk/about-us/policies> [abgefragt am: 4.7.2023]

7. Akademisches Fehlverhalten⁶

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis ist durch den Grundsatz gekennzeichnet, strikte Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen von Dritten zu wahren. Sie äußert sich ferner in der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen.
- (2) Akademisches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) liegt jedenfalls dann vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer erheblich verletzt oder auf sonstige Art und Weise eine Täuschung vorgenommen wird, die zu einer positiven Benotung führen soll.

8. Elemente Akademischen Fehlverhaltens⁷

- (1) Falschangaben, wie die Erfindung von Daten bzw. die Verfälschung von Daten, z.B. durch Auswahl und Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- (2) Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eines Anderen oder auf von Anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie die unbefugte Verwertung von fremden Werken unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) oder die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl).
- (3) Ein Plagiat beinhaltet:
 - Kopieren von Texten, Grafiken, Bildern, etc., ohne die ursprünglichen Quellen/den Autor (Bücher, Zeitschriften, Internet, Arbeiten von Studierenden der KMU Akademie & Management AG oder anderer Institutionen etc.) zu nennen.
 - Kopieren von Textteilen aus verschiedenen Büchern, Zeitschriften, Internetseiten und das Zusammenfügen dieser Teile mit eigenen Worten, ohne Verweis auf die jeweiligen Quellen.
 - Übersetzen von fremdsprachlichen Texten, ohne die Quelle zu nennen (Übersetzungsplagiat).
 - Paraphrasieren (umschreiben = indirektes Zitat) von Textmaterial, ohne Quellen anzugeben.
 - Versäumen, wörtliche Zitate (Übernahme des exakten Wortlauts anderer Autoren) korrekt zu kennzeichnen (Anführungszeichen).
 - Erstellen eines Textteiles durch Kopieren einzelner Sätze aus verschiedenen Quellen ohne Zitierung.
 - Nutzen von eigenen Arbeiten, die früher erstellt wurden, in neuen Arbeiten, ohne dies kenntlich zu machen (Selbstplagiat).

⁶ Siehe Middlesex University Regulations, Section F

⁷ Vergleiche UK Research Integrity Office (2023) *Code of Practice For Research - Promoting good practice and preventing misconduct*, Internet: <https://ukrio.org/wp-content/uploads/UKRIO-Code-of-Practice-for-Research.pdf> [abgefragt am: 4.7.2023]

- (4) Die Nichterwähnung der Mitautorenschaft von Personen, die wesentlich zum Zustandekommen einer wissenschaftlichen Erkenntnis oder Publikation beigetragen haben.
- (5) Die Unterlassung des Verweises auf kontroversielle Meinungen
- (6) Die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (7) Akademisches Fehlverhalten liegt auch bei einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer vor, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen bei Fälschungen oder Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- (8) Das Beauftragen einer dritten Partei (bezahlt oder unbezahlt) wie z.B. „Ghost Writer“, Ghostwriter-Agenturen, Doktoratsassistenten, die die Thesis etc. schreiben, die dann eingereicht wird, stellt betrügerisches Verhalten und schwerwiegendes akademisches Fehlverhalten dar.

9. Konsequenzen akademischen Fehlverhaltens

- (1) Wird in einem Modul akademisches Fehlverhalten vermutet, so wird ein U – Untersuchung auf akademisches Fehlverhalten – eingetragen und der Fall dem Vorsitzenden des DBA Assessment Boards vorgelegt. Liegen genügend Beweise vor, die darauf hindeuten, dass die Regelungen verletzt worden sind, so leitet der Modulleiter den Fall im Auftrag des Vorsitzenden des Assessment Boards an den Secretary to Academic Board der Middlesex University, zur Untersuchung, weiter.
- (2) Entscheidet der Secretary to Academic Board, dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dissertant die Prüfungsordnung verletzt hat, so erhält der Studierende die Möglichkeit, innerhalb von 10 Werktagen mit Hilfe eines Formulars eine Stellungnahme abzugeben, um zu erklären, wie es zu der Anschuldigung gekommen sein könnte und mildernde Umstände geltend zu machen. Der gesamte Schriftverkehr mit der Universität muss in englischer Sprache erfolgen. Der/die Studierende ist für die Einreichung der englischen Fassung seiner/ihrer Erklärung und aller Nachweise verantwortlich.
- (3) Wird im Laufe der Untersuchungen akademisches Fehlverhalten festgestellt, so erhält das DBA Assessment Board eine Empfehlung des Secretary to Academic Board darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind. Das DBA Assessment Board entscheidet die weitere Vorgehensweise und teilt dies dem Secretary to Academic Board mit. Die Arbeit wird negativ bewertet und mit P – akademisches Fehlverhalten bestätigt – gekennzeichnet.
- (4) Entscheidet das DBA Assessment Board, dass ein Student von der Universität zu exmatrikulieren ist, so unterrichtet der Vorsitzende des DBA Assessment Boards den Secretary to Academic Board. Der Secretary to Academic Board verfügt die Exmatrikulation und informiert den Studierenden via KMU Akademie & Management AG.
- (5) Trifft das DBA Assessment Board die Entscheidung, dass gegen einen Studierenden aufgrund eines festgestellten Verstoßes gegen die Prüfungsordnung eine Strafe zu verhängen ist, so kann der Studierende dagegen Einspruch erheben.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung, welche nach akademischen Fehlverhalten zu schreiben ist, unterliegt denselben Bewertungskriterien wie eine gewöhnliche Wiederholungsprüfung (siehe 19).

10. Verlängerung, Unterbrechung und Studienabbruch

- (1) Die Dissertation muss grundsätzlich vor Ablauf der maximalen Studiendauer an die KMU Akademie & Management AG übermittelt werden. Die maximale Studiendauer kann in der Regel nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf Empfehlung des Programme Leaders ein Antrag auf Verlängerung an das Akademische Komitee gestellt werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann erst am Ende der maximalen Studiendauer gestellt werden. Die Studienzeit kann maximal um 12 Monate verlängert werden. Anträge auf Verlängerungen müssen unter Verwendung des entsprechenden Formulars (in englischer Sprache) gestellt werden. Der Antrag wird zur finalen Entscheidung an das Research Degrees Board der Middlesex University weitergeleitet.
- (2) Kann das Studium aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen vorübergehend nicht weitergeführt werden, kann das Studium durch Entscheid des Akademischen Komitees für maximal ein Jahr pro Unterbrechung ausgesetzt werden. Insgesamt können zwei Unterbrechungen mit jeweils maximal 12 Monaten (in Summe 24 Monate) beantragt werden. Unterbrechungen werden nicht auf die maximale Studiendauer angerechnet. Die medizinischen oder sonstigen Umstände, die eine Unterbrechung rechtfertigen, müssen dem Akademischen Komitee mittels Antragsformulars und unter Beilage geeigneter Nachweise zur Kenntnis gebracht werden. Die KMU Akademie & Management AG kontaktiert etwa einen Monat vor dem erwarteten Wiederaufnahmedatum die Studierenden, die ihr Studium unterbrochen haben, um sich zu vergewissern, dass diese ihr Studium wieder aufnehmen möchten.
- (3) Ist der Studienfortschritt eines Dissertanten derart unzufriedenstellend, dass der Programme Leader gemeinsam mit dem Betreuungsteam (Advisor/Consultant) eine Exmatrikulation empfiehlt, ist der Dissertant vom Programme Leader schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Dem Dissertanten ist eine Frist von mindestens 4 Monaten zur Nachbesserung zu gewähren. Wurden die Verbesserungen in der vorgegebenen Frist nicht entsprechend umgesetzt, wird der Dissertant vom Programme Leader schriftlich über die Einleitung der Exmatrikulation informiert. Die Exmatrikulation muss vom Research Degrees Board der Middlesex University bestätigt werden.
- (4) Entscheidet ein Dissertant von sich aus, das Studium zu beenden, so ist das Akademische Komitee der KMU Akademie & Management AG darüber zu informieren.

11. Akademisches Komitee

- (1) Das Akademische Komitee der KMU Akademie & Management AG besteht aus fünf Mitgliedern. Bei Bedarf können weitere Mitglieder ernannt werden.
- (2) Das Akademische Komitee achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Es kann Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung geben.
- (3) Das Akademische Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Akademische Komitee entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Sitzungen des Akademischen Komitees sind nicht öffentlich. Die teilnehmenden Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Sie werden vom Vorsitzenden des

Akademischen Komitees am Beginn der Sitzung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

12. DBA Assessment Board

- (1) Das DBA Assessment Board besteht aus dem Deputy Dean der Middlesex University Business School (oder einem nominierten Vertreter) als Vorsitzenden, dem University Link Tutor, einem Mitglied des Middlesex University's Partnerships Office, den External Examiners und Vertretern der KMU Akademie & Management AG (einschließlich Link Tutor, Programmleiter und internen Prüfern). Das Assessment Board findet drei- bis viermal jährlich statt (siehe Handbuch)
- (2) Aufgaben des Assessment Boards:
 - Im Rahmen der genehmigten Prüfungsordnung, Empfehlungen zu Form und Art von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, in allen Modulen des DBA Programms zu geben;
 - Bestätigung der Noten für jeden Studierenden in der Phase 1 einschließlich des Exposés;
 - Empfehlungen an das „University's Research Degrees Board“ zur Beschlussfassung über die Kandidaten, die zur Phase 2 zugelassen werden können;
 - Empfehlung, den Titel an alle Studierende zu verleihen, die die Dissertation positiv absolviert und erfolgreich verteidigt haben;
 - Falls ein Fall von akademischen Fehlverhalten vorliegt, Empfehlungen des „Secretary to Academic Board“ entgegenzunehmen und über zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden.
- (3) Die Durchführung des Assessment Boards unterliegt den entsprechenden „Regulations“ der Middlesex University.

13. External Examiner

- (1) Die External Examiner werden von der Middlesex University für Phase 1 und Phase 2 berufen. Die External Examiner sind unabhängig von der Middlesex University und der KMU Akademie & Management AG.
- (2) In Phase 1 begutachten die External Examiner vor jedem Assessment Board eine Stichprobe aller im Begutachtungszeitraum abgelegten Modulprüfungen aus der Phase 1 sowie alle negativen Prüfungen. Anhand der Stichprobe wird kontrolliert, ob die Modulprüfungen gemäß der gültigen Promotionsordnung, sowie gemäß den Anforderungen der Middlesex University durchgeführt und bewertet worden sind. Die External Examiner geben dem Assessment Board allgemeine Rückmeldungen zu Bewertungsprozessen und können Empfehlungen zur inhaltlichen und formalen Gestaltung der Leistungsnachweise und der Beurteilung abgeben, sowie Änderungsvorschläge einbringen. Die External Examiners der Phase 1 prüfen alle Exposés und nehmen auch an der Präsentation/ Defensio Exposé teil.
- (3) Die External Examiners für Phase 2 bewerten die Dissertation und nehmen an der Defensio Dissertation teil. Für jede Dissertation (und Defensio) in Phase 2 wird in der Regel ein External Examiner nominiert. Mitarbeiter der KMU Akademie & Management AG werden von zwei External Examiner geprüft.

14. Middlesex University Research Degrees Board

- (1) Zum Zuständigkeitsbereich der „Middlesex University’s Research Degrees Commission“ gehört die Verantwortung für alle Aspekte der wissenschaftlichen Forschungsstudiengänge (z.B. DBA und PhD), die von der Universität und an ihren Partnerinstitutionen angeboten werden. Das Gremium ist als „Research Degrees Board“ auch für die Verleihung von Forschungsabschlüssen verantwortlich.
- (2) Die Entscheidung über die formale Zulassung zu Phase 2 des DBA-Programms unterliegt dem Research Degrees Boards.
- (3) Nach der Defensio der Dissertation können die Prüfer eine vorläufige Beurteilung an die Studierenden geben. Dies erfolgt jedoch mit dem Hinweis, dass die Beurteilung der formalen Bestätigung durch das Research Degrees Board bedarf.
- (4) Werden nach der Beurteilung durch die Prüfer Anhaltspunkte für akademisches Fehlverhalten bei der Vorbereitung, in der Dissertation selbst oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so prüft das University Research Degrees Board, falls notwendig nach Beratung mit den Prüfern, den Vorgang und entscheidet in Übereinstimmung mit den Regulations der Middlesex University über das weitere Vorgehen.

15. Studierende mit Behinderungen oder Lerneinschränkungen⁸

- (1) Die KMU Akademie & Management AG bekennt sich zu den Prinzipien einer barrierefreien Bildung, um so Studierenden mit Behinderungen oder Lerneinschränkungen ein Studium zu ermöglichen. Diese Unterstützung beinhaltet nicht nur die Beratung durch den Beauftragten für Gender und Diversity der KMU Akademie & Management AG, sondern auch konkrete unterstützende Maßnahmen bei Behinderung.

16. Ziel der Modulprüfungen

- (1) Das Ziel der Modulprüfungen in Phase 1 und 2 ist, nachzuweisen, dass die Dissertanten die Befähigung besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, eigenständig zu forschen und sich eingehend wissenschaftlich mit Problemen der professionellen Praxis zu beschäftigen.

17. Aufschub von Prüfungen

- (1) Können Abgabefristen für Prüfungen oder mündliche Prüfungstermine (z.B. Präsentationstermin Exposé) aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden, kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Ein Aufschub kann nur gewährt werden, wenn Studierende aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, an denen sie keine Schuld tragen, eine Abgabefrist nicht einhalten können und wenn ein entsprechender Nachweis (z. B. ein ärztliches Attest) vorgelegt wird.

⁸ KMU Akademie & Management AG Policy zu Diversity Gleichstellung und Nachteilsausgleich abrufbar unter:
https://kmuakademie.ac.at/fileadmin/2021/10/Diversity_Gleichstellung_Nachteilsausgleich.pdf

II. Modulprüfungen (Phase 1)

18. Prüfungsformen und –arten

- (1) Im Studiengang sind in Phase 1 nachfolgende Prüfungsformen vorgesehen:
- Einsendeaufgaben (Reflexion des Bildungsgangs und der beruflichen Vita, Individuelle Studienprüfung)
 - Exposé
 - Mündliche Präsentationen

Weitere Prüfungsformen zur Leistungsfeststellung können ergänzend hinzukommen.

- (2) Einsendeaufgaben können jederzeit im Prüfungsportal angefordert werden.

19. Einreichung und Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Nach britischen Vorgaben sind nur „Pass“ (Bestanden) bzw. „Fail“ (nicht bestanden) möglich. Prüfungen mit der Bewertung „Fail“ können wiederholt werden (sofern lt. Regularien möglich).
- (2) Folgende Bewertungen des Exposés sind möglich:
- Das Exposé ist angenommen;
 - Das Exposé ist angenommen, vorbehaltlich geringfügiger oder umfangreicherer Änderungen, die in einem vorgegebenen Zeitfenster abgearbeitet werden müssen;
 - Das Exposé ist nicht angenommen. Dem Kandidaten wird erlaubt, ein überarbeitetes Exposé in einem vorgegebenen Zeitfenster erneut einzureichen und sich erneut einer Prüfung zu stellen (mit oder ohne mündliche Prüfung);
 - Der im überarbeiteten Exposé vorgestellte Dissertationsvorschlag ist nicht angenommen. Der Kandidat kann das DBA-Programm damit nicht zu Ende führen, so dass die Exmatrikulation zu empfehlen ist.
- (3) Der Dissertant wird schriftlich von der Middlesex University (via KMU Akademie & Management AG) über eventuelle von den Prüfern gestellte Bedingungen und/oder verlangte Veränderungen, die im Exposé vorzunehmen sind, in Kenntnis gesetzt. Die PrüferInnen entscheiden über die festzulegende Frist für die Einreichung (12 Monate Maximum) der Überarbeitung.

20. Forschungsethik

- (1) Studierende, die im Rahmen ihres Studiums ein Forschungsprojekt (Dissertation) absolvieren, sind verpflichtet, vor Beginn der Forschung und in Absprache mit dem Advisor das obligatorische Ethik-Screening-Formular auszufüllen. Das entsprechende Formular und ein Forschungsleitfaden stehen in der KMUnity zur Verfügung.
- (2) Das Ethik-Screening-Formular muss unterschrieben via Prüfungsportal an die Ethikkommission geleitet werden. Forschungsprojekte dürfen nicht begonnen werden, solange die Ethikkommission nicht zugestimmt hat.

- (3) Forschungsprojekt dürfen nicht an Probanden durchgeführt werden, die noch nicht volljährig sind. Ebendies gilt für Probanden, die aufgrund eingeschränkter Fähigkeiten die entsprechenden Konsequenzen ihres Handelns nicht erfassen können. Forschungsprojekte haben sich an „guter wissenschaftlicher Praxis“ auszurichten.

21. Exposé

- (1) Das Ziel des Exposés ist die Erarbeitung eines Konzepts und eines Plans für die Gestaltung der Dissertation. Das Exposé stellt die aktuelle Problemstellung und den Stand der Kenntnisse auf dem Forschungsgebiet dar, sowie die Forschungslücke und die anzuwendenden Methoden, um damit die Basis für das Verfassen der Dissertation zu legen.
- (2) Die Termine für die Präsentation/Defensio Exposé werden ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Präsentation/Defensio Exposé wird in der Regel online durchgeführt. Die KMU Akademie stellt eine geeignete Videokonferenz-Software zur Verfügung. Alle TeilnehmerInnen müssen sich vor der Defensio/Präsentation mit den aktuellen Richtlinien für virtuelle Präsentationen/Defensiones einverstanden erklären. Das Panel besteht aus einem External Examiner, dem Vorsitzenden (MU), dem Link Tutor der MU, einem Internal Examiner (KMU) sowie einem Protokollführer. Der Advisor kann an der Präsentation/Defensio Exposé als Beobachter teilnehmen. Die Mitglieder des Panels erhalten die zu präsentierenden Exposés bis spätestens zwei Wochen vor der Präsentation/Defensio Exposé.
- (3) Jede Defensio (einschließlich Präsentation) nimmt ca. 1 Stunde in Anspruch, ca. 10 Minuten Präsentation und 35 Minuten Diskussion sind vorgesehen. Mündliches Feedback wird seitens des Panels sofort nach der „Präsentation“ und der damit verbundenen Diskussion gegeben.
- (4) Erfolgreiche Dissertanten bekommen seitens Middlesex University/KMU Akademie & Management AG einen schriftlichen Bescheid, dass sie zu Phase 2 zugelassen sind (vorbehaltlich der Bestätigung durch das DBA Assessment Board und Research Degrees Board).
- (5) Dissertanten, die ihr Exposé überarbeiten müssen, überarbeiten dies auf Grundlage des mündlichen und schriftlichen Feedbacks. Es ist grundsätzlich nur eine einmalige Überarbeitung des Exposés zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die von der KMU Akademie & Management AG erfasst wurden.
- (6) Die Entscheidung über die formale Zulassung / Ablehnung zu Phase 2 erfolgt durch das DBA Assessment Board. Die Zulassung ist in letzter Instanz noch durch das Research Degrees Board zu bestätigen (siehe 14).

22. Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) In der Regel ist in jedem Modul eine Wiederholungsprüfung möglich (vorbehaltlich der Zahlung einer Wiederholungsgebühr). Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Beurteilung (im Prüfungsportal) erfolgen. In Bezug auf das Exposé und die Dissertation entscheidet die Middlesex University über die Form der Überprüfung und die Fristen der Korrekturen/Änderungen. Die seitens der Middlesex University festgelegten Fristen sind von den Studierenden einzuhalten. Das Versäumnis, die Arbeit innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, führt zu einer negativen Beurteilung und dadurch zur Exmatrikulation.

- (2) Wenn die Wiederholungsprüfung negativ beurteilt wird oder der Student nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens die Wiederholungsprüfung einreicht (über das Prüfungsportal), so kann das DBA-Programm nicht mehr positiv abgeschlossen werden, was gleichzeitig die Exmatrikulation zur Folge hat.
- (3) Die Entscheidung des DBA Assessment Boards, die Immatrikulation eines Studenten aufzuheben, muss seitens des Research Degrees Boards bestätigt werden.
- (4) Für jede Wiederholungsprüfung im Modul „Reflexion des Bildungsgangs und der beruflichen Vita“ und im Modul „Individuelle Studienprüfung“ wird eine Wiederholungsgebühr von € 60,00 vor erneuter Prüfungsanmeldung fällig. Die Wiederholungsgebühr muss auf das Konto der KMU Akademie & Management AG überwiesen werden (Bankdaten siehe KMUnity). Sofern nach einem Beschluss des DBA Assessment Boards hinsichtlich akademischen Fehlverhaltens eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist, wird eine Gebühr in Höhe von € 250,00 fällig (welche ebenfalls vor erneuter Prüfungsanmeldung auf das Konto der KMU Akademie & Management AG zu überweisen ist).

III. Dissertation (Phase 2)

23. Prüfungsformen und –arten

- (1) Im Studiengang sind in der Phase 2 nachfolgende Prüfungsformen vorgesehen:
 - Dissertation und Defensio (einschließlich mündlicher Präsentation)

24. Zulassung zur Forschungsphase

- (1) Die Entscheidung über die formale Zulassung zu Phase 2 erfolgt durch das DBA Assessment Board (vorbehaltlich der Bestätigung durch das Research Degrees Board). Weiters müssen alle Erklärungen zum Datenschutz und zum vertrauenswürdigen Umgang mit Daten beachtet (siehe gesondertes Dokument in der KMUnity) und die dazugehörigen Forschungsethik-Formulare ausgefüllt und unterschrieben werden.

25. Thema und Umfang der Dissertation

- (1) Der Titel der Dissertation jedes Studierenden wird von der KMU Akademie & Management AG an die Middlesex University (Academic Partnerships) gesendet, sobald in der Phase 2 der External Examiner berufen wird.
- (2) Die Dissertation ist eine mindestens 42.000 Wörter (ca. >160 Seiten ohne Anhänge) und maximal 72.000 Wörter umfassende wissenschaftliche Abhandlung. Sie basiert auf dem Exposé. Durch die Dissertation soll der Dissertant seine Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und seine eingehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Problemen der professionellen Praxis nachweisen.

26. Defensio Dissertation

- (1) Die Prüfer begutachten die Dissertation und senden vorab unabhängige Reports an den Vorsitzenden der Defensio.
- (2) Die Defensio Dissertation findet in der Regel 12 bis 16 Wochen nach Einreichung der Dissertation statt.
- (3) Das Panel besteht aus einem Chair (MU), dem External Examiner und einem Internal Examiner (KMU). Vor jeder Defensio findet eine ca. 30minütige Vorbesprechung des Panels statt.
- (4) Mit Einverständnis des Dissertanten können (ausschließlich während der Anwesenheit des Dissertanten) auch der Advisor, dritte Personen und Mitarbeiter der Middlesex University und KMU Akademie & Management AG der Defensio, als Beobachter, beiwohnen. Diese Personen nehmen nicht an der Diskussion teil, können jedoch Fragen beantworten, die der Chair an sie richtet.
- (5) Die Defensio wird in der Regel online durchgeführt. Die KMU Akademie stellt eine geeignete Videokonferenz-Software zur Verfügung. Alle TeilnehmerInnen müssen sich vor der Defensio mit den aktuellen Richtlinien für virtuelle Defensiones einverstanden erklären.
- (6) Die Defensio nimmt normalerweise etwa 2 Stunden in Anspruch (15 Minuten Präsentation, danach Fragen und Antworten), wobei jedoch keine zeitliche Beschränkung festgelegt ist.
- (7) Mündliches Feedback wird seitens des Panels gleich nach Beendigung der Nachbesprechung an den Dissertanten gegeben. Das Panel informiert den Dissertanten über die erfolgte Beurteilung. Die Beurteilung hat empfehlenden Charakter und bedarf der formalen Bestätigung durch das Research Degrees Board.

27. Bewertung

- (1) Nach erfolgter Defensio Dissertation übermitteln die Prüfer ihren Beurteilungsvorschlag und die Empfehlung bezüglich Verleihung des Titels an das Research Degrees Board.
- (2) Nach der Prüfungsordnung der Middlesex University sind folgende Bewertungen möglich:
 - Dem Kandidaten wird der Abschluss verliehen;
 - Dem Kandidaten wird der Abschluss verliehen, abhängig von geringfügigen Überarbeitungen der Dissertation;
 - Dem Kandidaten wird erlaubt, die Arbeit erneut einzureichen und sich erneut einer Prüfung zu stellen - mit oder ohne mündliche Prüfung;
 - Dem Kandidaten werden der Abschluss und eine Nachprüfung verweigert.
- (3) Der Dissertant wird schriftlich durch die Middlesex University (via KMU Akademie & Management AG) über eventuelle von den Prüfern gestellte Bedingungen und/oder erforderliche Veränderungen, die an der Dissertation vorzunehmen sind, in Kenntnis gesetzt. Das Panel entscheidet über die Frist für die Einreichung (12 Monate Maximum).
- (4) Das University Research Degrees Board entscheidet nach Antrag über die Vertraulichkeit einer Dissertation. Die Arbeit kann bis zu 100 Jahre gesperrt werden. Die Arbeit wird in einem vertraulichen Bereich der Middlesex-Forschungsdatenbank gespeichert. Im Rahmen des

Antrages auf Vertraulichkeit kann der Studierende auch eine neutralisierte Fassung zur Veröffentlichung in der Middlesex-Forschungsdatenbank zur Verfügung stellen.

IV. Beschwerden und Einsprüche⁹

28. Beschwerden

- (1) Unzufriedenheit mit Teilen des Programmes oder der Betreuung sind in erster Instanz mit dem Betreuungsteam (Advisor, Programmleitung) zu besprechen. Kann das Anliegen nicht zufriedenstellend gelöst werden, so kann eine formale Beschwerde an die KMU Akademie & Management AG gerichtet werden.
- (2) Das Beschwerdeverfahren der KMU Akademie muss voll ausgeschöpft sein, bevor die Beschwerde unter Einhaltung der entsprechenden Regularien bei der Middlesex University eingebracht werden kann ("Complaints from students studying at Collaborative Partner Institutions").
- (3) Der gesamte Schriftverkehr mit der Universität muss in englischer Sprache erfolgen. Der/die Studierende ist für die Einreichung der englischen Fassung seiner/ihrer Erklärung und aller Nachweise verantwortlich.

29. Einspruch gegen Assessment Board/Research Degrees Board Entscheidungen¹⁰

- (1) Studierende haben das Recht, Einspruch gegen eine Entscheidung des Research Degrees Board einzureichen. Dieser Einspruch erfolgt über das Academic Board und kann folgende Gründe haben:
- (2) Ein Einspruch kann nur gegen eine Beurteilung geltend gemacht werden, die vom DBA Assessment Board/Research Degrees Board bestätigt wurde. Studierende, die ein Bewertungsergebnis, das noch nicht vom DBA Assessment Board/Research Degrees Board genehmigt wurde, verstehen wollen oder Fragen dazu haben, können dies über die KMU Akademie & Management AG (Programme Leader) informell durchführen.
- (3) Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des DBA Assessment Boards/Research Degrees Board kann aus folgenden Gründen eingelegt werden:
 - (a) Es gab Umstände, welche die Leistung des Studierenden beeinträchtigten, von denen die Prüfer bei Prüfungsantritt oder einer anderen formellen Beurteilung nicht gewusst haben und die der Studierende aus guten Gründen zu diesem Zeitpunkt nicht preisgeben konnte (einschließlich der Existenz außergewöhnlicher Umstände, die dem Studierenden vor der Prüfung nicht bekannt waren);

⁹ Übersicht Verfahren zu Beschwerde und Einspruch der KMU Akademie & Management AG abrufbar unter:
https://www.kmuakademie.ac.at/fileadmin/2021/06/KMU_Akademie_Beschwerde_und_Einspruch-DE.pdf

¹⁰ Diese Regularien unterliegen den Middlesex University's Regulations - Siehe Section G.

- (b) es gibt Hinweise auf eine prozessuale Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der Modulprüfung (einschließlich Verwaltungsfehler), die das Ergebnis beeinflusst haben könnten;
 - (c) es gibt Hinweise auf eine unsachgemäße oder unangemessene Beurteilung seitens eines oder mehrerer Prüfer.
- (4) Beschwerden, die sich gegen das der Bewertung von Prüfungsleistungen oder Entscheidungen über die Zulassung zu einer höheren Studienphase zugrunde liegende akademische Urteil des DBA Assessment Boards richten, werden, solange es den Vorschriften entsprechend getroffen worden ist, in der Regel abgelehnt.
 - (5) Studierende, die Einspruch erheben wollen, müssen diesen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung bzw. nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung (zu Prüfungen/Wiedereinreichungen) des Middlesex University's Research Degrees Board einbringen.
 - (6) Ein förmliches Beschwerdeschreiben muss dem Secretary to Academic Board der Middlesex University (The Appeals Officer, Academic Registry, Middlesex University, The Burroughs, Hendon, London NW4 4BT) über die KMU Akademie & Management AG weitergeleitet werden. Der Middlesex University's Academic Registrar ist für die Auslegung und Anwendung der für Einsprüche durch DBA Studierende geltenden Richtlinien verantwortlich. Studierende, die einen Einspruch gegen Assessment Board Entscheidungen einbringen wollen, sollten die Studienbetreuung der KMU Akademie & Management AG (doktorat@kmuakademie.ac.at) kontaktieren. Formulare für Einsprüche sind ebenfalls bei der Studienbetreuung (doktorat@kmuakademie.ac.at) erhältlich.
 - (7) Der gesamte Schriftverkehr mit der Universität muss in englischer Sprache erfolgen. Der/die Studierende ist für die Einreichung der englischen Fassung seiner/ihrer Erklärung und aller Nachweise verantwortlich.
 - (8) Das Verfahren für die Prüfung eines Einspruchs wird in den "Regulations for Research Degree Programmes" der Middlesex University geregelt.¹¹
 - (9) Die Middlesex University informiert den Dissertanten über die Entscheidung des Research Degrees Board einschließlich der Gründe der Entscheidung und über den Abschluss des Verfahrens.
 - (10) Sollte der Dissertant die Angelegenheit weiterverfolgen wollen, kann sich dieser innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung, dass die internen Verfahren der Universität abgeschlossen sind, schriftlich an den „Higher Education Independent Adjudicator“ wenden. Die Internetadresse ist www.oiahe.org.uk.

¹¹ Siehe Middlesex University's Regulations for Research Degree Programmes verfügbar unter <https://www.mdx.ac.uk/about-us/policies> [abgefragt am: 14.3.2024]

V. Studienabschluss

30. Bestätigung des Studienabschlusses

- (1) Das Doktoratsprogramm gilt nach positiver, mündlicher Verteidigung der Dissertation und Einarbeitung allfälliger Auflagen der Prüfenden als abgeschlossen. Dies bedarf der Bestätigung durch das Middlesex Research Degrees Board. Eine Liste der erfolgreichen Dissertanten ist dem Middlesex University's Research Degrees Board bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Alle Kandidaten haben (via Prüfungsportal der KMU) eine finale Version der Dissertation im vorgegebenen Format (PDF), das unterzeichnete Formblatt „Middlesex University Research Repository Agreement Form¹²“ (Erepository Form) und einen englischsprachigen Abstract an die Middlesex University zu übermitteln. Ohne Übersendung der genannten Dokumente an die Middlesex University (via KMU Akademie & Management AG) kann keine Urkunde ausgestellt werden.

31. Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Nach Bestätigung des Studienabschlusses durch das Research Degrees Board, ist dem Studierenden der Titel „Doctor of Business Administration“ zu verleihen.
- (2) Die Urkunde (mit Titel der Dissertation auf Deutsch) wird von der Middlesex University ausgestellt.
- (3) Das Diploma Supplement enthält nähere Angaben zum Studiengang sowie eine Übersicht der absolvierten Module. Das Thema der Dissertation wird ebenfalls im Diploma Supplement angeführt.
- (4) Diploma Supplements werden seitens KMU Akademie & Management AG erstellt und von der Middlesex University genehmigt und unterzeichnet. Studierende erhalten ihre Abschlussdokumente in der Regel innerhalb von 12 Wochen nach Bestätigung ihres Studienabschlusses per Post.
- (5) Die Ausstellung von Kopien bzw. die Neuausstellung der Urkunde oder des Diploma Supplements ist kostenpflichtig.

32. Teilnahme an der Graduierungsfeier

- (1) Absolventen, deren Abschluss offiziell durch das University Research Degrees Board bestätigt ist, können an der Graduierungsfeier der KMU Akademie & Management AG (kostenlos) und/oder an der Graduierungsfeier der Middlesex University (kostenpflichtig für Gäste) teilnehmen.
- (2) Eine Anmeldung zur Graduierungsfeier ist notwendig. Die Termine der Graduierungsfeiern (KMU Akademie & Management AG und Middlesex University) werden rechtzeitig in der KMUnity veröffentlicht.

¹² <https://repository.mdx.ac.uk/> [abgefragt am: 14.3.2024]

VI. Schlussbestimmungen

33. Ungültigkeit von Prüfungsleistungen/Studienabschluss

- (1) Sollten sich nach der Beurteilung durch die Prüfer Hinweise auf akademisches Fehlverhalten bei der Vorbereitung oder der Abfassung der Dissertation oder andere Unregelmäßigkeiten bei der erbrachten Prüfungsleistung ergeben, so prüft das Research Degrees Board der Middlesex University die Angelegenheit - wo notwendig in Zusammenarbeit mit den Prüfern - und ergreift – auf der Grundlage der Vorschriften der Universität - entsprechende Maßnahmen.
- (2) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Middlesex University kann das Academic Board der Middlesex University einen Abschluss aberkennen.

34. Änderungen des Curriculums und von Modulen

- (1) Wenn ein Studierender eines Studiengangs ein Jahr nach Geltung eines neuen Curriculums nicht nach dem für ihn geltenden Curriculum den Studiengang abgeschlossen hat, fällt er automatisch unter die Anwendung des neuen Curriculums. Erbrachte Prüfungsleistungen werden entsprechend angerechnet.
- (2) Die Studienunterlagen für die Module in Phase 1 werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Information erfolgt über die KMUnity. Ab dem festgesetzten und für die Studierenden bekanntgegebenen Stichtag, sind die aktualisierten Unterlagen obligatorisch.

35. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

- (1) Die in dieser Promotionsordnung allenfalls benutzten männlichen Endungen, wie etwa Dissertant stehen explizit für beide Geschlechter und sind als geschlechtsneutral zu werten.

36. Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.